

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 geändert und das Gesetz über das Landesgesetzblatt neu erlassen wird (Salzburger Kundmachungsreformgesetz 2005)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

(Verfassungsbestimmungen)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../....., wird geändert wie folgt:

1. Art 22 Abs 3 lautet:

„(3) Die Gesetzesbeschlüsse des Landtages werden, ausgenommen im Fall des Art 24 Abs 2, unter Berufung auf den Beschluss des Landtages kundgemacht.“

2. Im Art 24 Abs 2 werden die Worte „das Gesetz“ durch die Worte „der Gesetzesbeschluss“ ersetzt.

3. Art 25 lautet:

### **„Artikel 25**

(1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Landesgesetze mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft und gelten für das gesamte Landesgebiet.

(2) Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt müssen allgemein zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form, vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Landesgesetzblatt werden durch Landesgesetz getroffen.“

4. Art 27 Abs 3 lautet:

„(3) Das wiederverlautbarte Landesgesetz und die sonstigen in der Kundmachung enthaltenen Anordnungen treten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

5. Im Art 57 wird angefügt:

„(7) Die Art 22 Abs 3, 24 Abs 2, 25 und Art 27 Abs 3 in der Fassung des Art I (Verfassungsbestimmungen) des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit 1. April 2005 in Kraft.“

## **Artikel II**

### **Gesetz über das Landesgesetzblatt – LGBIG**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1**

(1) Die Landesregierung hat im Rahmen des Internetauftrittes des Landes ein Landesgesetzblatt in deutscher Sprache herauszugeben. Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt sind von ihr über die Adresse [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) zur Abfrage bereit zu halten.

(2) Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge fortlaufend zu nummerieren. Bei jeder Verlautbarung ist als Tag der Kundmachung der Tag der Freigabe zur Abfrage anzugeben und auf die Adresse gemäß Abs 1 hinzuweisen.

(3) Die im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften können zusätzlich auch noch in anderer geeigneter Weise, insbesondere im Intranet der Behörden oder in der Salzburger Landes-Zeitung, bekannt gemacht werden.

(4) Wenn und solange die Bereitstellung oder Bereithaltung der im Landesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsvorschriften zur Abfrage im Internet nicht bloß vorübergehend nicht möglich ist, hat deren Kundmachung in anderer dem Art 25 Abs 2 L-VG entsprechenden Weise zu erfolgen. Die so kundgemachten Rechtsvorschriften sind sobald wie möglich im gemäß Abs 1 herausgegebenen Landesgesetzblatt wiederzugeben. § 6 Abs 2 letzter Satz ist anzuwenden.

## Kundmachungen im Landesgesetzblatt

### § 2

(1) Im Landesgesetzblatt sind kundzumachen:

- a) Gesetzesbeschlüsse des Landtages (Art 22 Abs 1 L-VG);
- b) Staatsverträge des Landes mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten (Art 49 L-VG), die rechtsverbindlichen Inhalt haben oder ohne solchen vom Landtag die Genehmigung erhalten haben;
- c) Vereinbarungen des Landes mit dem Bund und mit anderen Ländern (Art 50 L-VG), die die Genehmigung des Landtages erhalten haben, und Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden (Art 1 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes);
- d) Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes mit Ausnahme der ausschließlich an unterstellte Dienststellen gerichteten allgemeinen Weisungen (Verwaltungsverordnungen) sowie solcher Verordnungen, für die gesetzlich eine andere Art der Kundmachung vorgesehen ist;
- e) Kundmachungen der Landesregierung über die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen (Art 27 L-VG);
- f) Kundmachungen des Landeshauptmannes über die Aufhebung verfassungswidriger Landesgesetze durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass ein Landesgesetz verfassungswidrig war, einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art 140 Abs 5 bis 7 B-VG; §§ 64 Abs 2 und 65 VfGG);
- g) Kundmachungen des Landeshauptmannes bzw der Landesregierung über die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen des Landes, die im Landesgesetzblatt kundgemacht worden sind, durch den Verfassungsgerichtshof, einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art 140a Abs 1 B-VG; § 66 VfGG);
- h) Kundmachungen des Landeshauptmannes über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass keine Vereinbarung im Sinn des Art 15a Abs 1 oder 2 B-VG vorliegt (Art 138a B-VG), wenn die Vereinbarung im Landesgesetzblatt kundgemacht worden ist;
- i) Kundmachungen der Landesregierung über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art 139 Abs 5 und 6 B-VG; §§ 60 Abs 2 und 61 VfGG);

- j) Kundmachungen der Landesregierung über die Aufhebung einer Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Landesgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine solche Kundmachung gesetzwidrig war, einschließlich der sonstigen Aussprüche im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art 139a B-VG; § 61b VfGG);
- k) Kundmachungen des Landeshauptmannes über die Kündigung von Staatsverträgen und Vereinbarungen, die im Landesgesetzblatt kundgemacht worden sind;
- l) Kundmachungen des Amtes der Landesregierung über die Berichtigung von Verlautbarungen im Landesgesetzblatt (§ 7).

(2) Im Landesgesetzblatt können außerdem kundgemacht werden:

- a) andere als die im Abs 1 lit b genannten Staatsverträge des Landes mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten;
- b) andere als die im Abs 1 lit c genannten Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit anderen Ländern;
- c) andere als die im Abs 1 genannten Kundmachungen der Landesregierung oder des Landeshauptmannes, die rechtsverbindlichen Inhalt haben.

### **Sicherung der Authentizität und Integrität**

#### **§ 3**

(1) Die Dokumente, die eine Verlautbarung im Landesgesetzblatt enthalten, müssen ein Format haben, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt worden und mit einer elektronischen Signatur versehen sein.

(2) Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

(3) Von jedem Dokument sind mindestens zwei Sicherungskopien und zwei beglaubigte Ausdrücke zu erstellen. Die Sicherungskopien und Ausdrücke sind im Amt der Landesregierung getrennt aufzubewahren.

### **Zugang zu den Rechtsvorschriften**

#### **§ 4**

(1) Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein.

(2) Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt können von jeder Person unentgeltlich ausgedruckt werden. Darüber hinaus hat die Landesregierung dafür Sorge zu tragen, dass jede Person gegen angemessenes Entgelt Ausdrücke der Verlautbarungen sowie Ausdrücke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. März 2005 erschienenen Landesgesetzblättern erhalten kann.

(3) Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass interessierte Personen und Einrichtungen auf Ersuchen vom Neuerscheinen einer Verlautbarung im Landesgesetzblatt per E-Mail informiert werden.

### **Kundmachung durch Auflage**

#### **§ 5**

(1) Soweit sich der Inhalt eines nicht gesetzesändernden oder gesetzesergänzenden Staatsvertrages, einer Vereinbarung, einer Verordnung oder einer Kundmachung gemäß § 2 Abs 2 lit c aus Planunterlagen (Pläne, Legenden und Beschreibungen dazu) oder aus sonstigen Unterlagen ergibt, die wegen ihres Umfangs oder ihrer technischen Gestaltung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand im Landesgesetzblatt verlautbart werden können (zB Önormen), kann an die Stelle ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt die Auflage bei Amtsstellen zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit (§ 13 Abs 5 AVG) treten. Darauf ist in der Verordnung oder Kundmachung, bei Staatsverträgen oder Vereinbarungen in einem gesonderten Hinweis im Landesgesetzblatt unter näherer Bezeichnung der Amtsstellen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

(2) Die Auflage hat für die Dauer der Wirksamkeit der kundgemachten Rechtsvorschrift zu erfolgen. Soweit technische Einrichtungen vorhanden sind, können gegen angemessenes Entgelt Kopien der aufgelegten Unterlagen verlangt werden.

### **Kundmachung bei außerordentlichen Verhältnissen**

#### **§ 6**

(1) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Kundmachung im Landesgesetzblatt nicht oder nicht rasch genug möglich ist, kann die Kundmachung von Rechtsvorschriften, ausgenommen Gesetzesbeschlüsse, statt im Landesgesetzblatt in anderer geeigneter Weise (zB durch Rundfunk, sonstige akustische Mittel, durch Veröffentlichung in Tageszeitungen, durch Plakatierung) erfolgen.

(2) Gemäß Abs 1 kundgemachte Rechtsvorschriften treten, wenn darin nicht anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der ersten Kundmachung in Kraft. Sie sind sobald wie möglich im Landesgesetzblatt wiederzugeben. Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung, den Zeitpunkt des Beginns des Inkrafttretens und gegebenenfalls des Außerkrafttretens zu enthalten.

### **Berichtigung von Verlautbarungen**

#### **§ 7**

Das Amt der Landesregierung kann durch Kundmachung im Landesgesetzblatt berichtigen:

1. Abweichungen einer Verlautbarung vom Original der kundgemachten Rechtsvorschrift;
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Landesgesetzblattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Angabe des Tages der Kundmachung udgl).

Eine Berichtigung der Verlautbarung ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt der kundgemachten Rechtsvorschrift geändert würde.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

#### **§ 8**

Alle im Landesgesetzblatt enthaltenen Rechtsvorschriften gelten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, für das gesamte Landesgebiet.

### **Zeitlicher Geltungsbereich**

#### **§ 9**

Alle im Landesgesetzblatt enthaltenen Rechtsvorschriften treten, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist und ausgenommen Verlautbarungen nach den §§ 2 Abs 1 lit b und c, Abs 2 lit b und c sowie 6 Abs 2, nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie zur Abfrage freigegeben werden.

### **In- und Außerkrafttreten**

#### **§ 10**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. April 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 17. Feber 1993, LGBl Nr 75, über das Landesgesetzblatt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2002 außer Kraft.

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Um ein gegebenes Einsparungspotenzial zu realisieren, wird vorgeschlagen, dass das Landesgesetzblatt künftig nicht mehr in gedruckter (Papier-)Form, sondern elektronisch im Internet unter der Homepage des Landes erscheint. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen schaffen den rechtlichen Rahmen, der eine Umstellung des Landesgesetzblattes von der Papierform auf die elektronische Verfügbarkeit ermöglicht, ohne für die Bürgerinnen und Bürger den Zugang zum Recht zu erschweren. An die Stelle der Bezugsmöglichkeit des auf Papier gedruckten Landesgesetzblattes tritt die Möglichkeit der Abrufbarkeit im Internet; daneben bleibt für Personen, die über keinen Internetanschluss verfügen, die Möglichkeit aufrecht, auf Verlangen Ausdrucke zu erhalten. Da zu diesem Zweck zahlreiche Änderungen des Gesetzes über das Landesgesetzblatt erforderlich sind, erscheint eine Neuerlassung dieses (kurzen) Gesetzes zweckmäßig.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 97 Abs 1 B-VG sind Landesgesetze vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundzumachen. Diese Bestimmung wurde durch die Novelle BGBl I Nr 100/2003 (Kundmachungsreformgesetz 2004) neu erlassen, um klarzustellen, dass – analog zum Bundesgesetzblatt – hinkünftig auch das Landesgesetzblatt nicht mehr auf Papier gedruckt sein muss, sondern ausschließlich elektronisch verfügbar sein kann (vgl RV 93 BlgNR 22. GP).

Ob dieses Ziel des Bundesverfassungsgesetzgebers auch erreicht wurde, scheint nicht von vornherein eindeutig, wurde doch am Wortlaut des Art 97 Abs 1 B-VG keine Änderung vorgenommen, die diesen Willen zum Ausdruck brächte. Vielmehr ist weiterhin von „Landesgesetzblatt“ die Rede, wobei in der Literatur gerade aus diesem Wortlaut (arg „Blatt“) abgeleitet wurde, dass nur eine Publikation in gedruckter Form zulässig ist (vgl *Thienel* in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art 48, 49 B-VG Rz 37; *Brande*, Die Rechtsbereinigung – ein verfassungsimmanentes Gebot, in Winkler/Schilcher [Hrsg], Gesetzgebung [1980] 173 [177 f]). Allerdings zeigt sich bei näherer Analyse, dass dieses Ergebnis (Unzulässigkeit ausschließlich elektronischer Gesetzespublikation) nicht allein aus dem Wortteil „Blatt“ abzuleiten war, sondern sich – und zwar nur in Bezug auf Bundesgesetze – aus der weiteren Anordnung im Art 49 Abs 1 B-VG idF vor der Novelle BGBl I Nr 100/2003 ergab, wonach das Bundesgesetzblatt „herauszugeben und zu versenden“ war, womit auf die herkömmliche Form der Verbreitung von Druckwerken abgestellt wurde.

Da aber im für die Landesgesetzgebung bzw das Landesgesetzblatt allein maßgeblichen Art 97 Abs 1 B-VG von einem „Herausgeben und Versenden“ nie die Rede war, ist davon auszugehen, dass die rein elektronische Publikation von Landesgesetzen schon vor der B-VG-Novelle

BGBI I Nr 100/2003 auf Grund der relativen Verfassungsautonomie der Länder (Art 99 Abs 1 B-VG) bundesverfassungsrechtlich zulässig war, sodass es keine Rolle spielt, ob im Wortlaut der genannten Novelle die Zielsetzung des Bundesverfassungsgesetzgebers, den Ländern wie auch dem Bund die ausschließlich elektronische Kundmachung von Gesetzen zu ermöglichen, wirklich zum Ausdruck kommt. Dafür spricht auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 6460/1971 (betreffend Loseblattausgabe des Landesgesetzblattes für Niederösterreich), in dem es heißt, dass „für die Erstarrung eines technischen Vorganges der Kundmachung“ kein Anhaltspunkt bestehe.

Aber selbst wenn im Bereich der Kundmachung von Rechtsvorschriften von einem bundesstaatlichen Homogenitätsprinzip ausgegangen würde, wie es die jüngste Judikatur etwa zum Wahlrecht tut (vgl VfGH 30.6.2004, G 218/03), so ist jedenfalls seit den Änderungen im Art 49 B-VG durch die Novelle BGBI I Nr 100/2003 klar, dass kein „Herausgeben und Versenden“ der Bundesgesetzblätter mehr gefordert ist und somit auch der Wortteil „Blatt“ – wo immer er im B-VG vorkommt – eine Änderung dahingehend erfahren hat, dass ihm nicht eine Drucklegung in Papierform immanent ist (zur Veränderung des Gehalts eines Wortes im B-VG durch eine spätere Novelle vgl etwa VfSlg 15.302/1998). Jedenfalls diese ausdrücklich auch im Wortlaut des Art 49 B-VG vorgenommenen Änderungen in Verbindung mit dem in den Erläuterungen zur Neuerlassung des Art 97 Abs 1 B-VG artikulieren Willen des Bundesverfassungsgesetzgebers führen zum letztlich nicht bestreitbaren Resultat, dass einer Kundmachung von Landesgesetzen auf ausschließlich elektronische Weise bundesverfassungsrechtlich spätestens seit dem Inkrafttreten des Kundmachungsreformgesetzes 2004 mit 1.1.2004 kein Hindernis entgegen steht.

Dies auch deshalb, weil einem weiteren Kriterium für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit für die Digitalpublikation – nämlich dem rechtsstaatlichen Grundprinzip – hinreichend Rechnung getragen wird. Dieses gebietet, dass die Rechtsunterworfenen das für ihr Handeln maßgebliche Recht leicht und ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermitteln können müssen (vgl etwa *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>5</sup> [2003] Rz 89, 444). Um dies verfassungsrechtlich sicherzustellen, soll im Art 25 Abs 2 L-VG normiert werden, dass Verlautbarungen im LGBl allgemein zugänglich und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelbar sein müssen. (Siehe dazu weiter die Bestimmungen des neuen Gesetzes über das Landesgesetzblatt.)

### **3. EU-Konformität:**

Es besteht kein Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht. Zwar verpflichten EU-Richtlinien den sie umsetzenden Gesetzgeber in der Regel zur Aufnahme eines Umsetzungshinweises (vgl dazu zB EuGH 27.11.1997, Rs C-137/96, Slg 1997, I-6749), doch zwingt dies keinesfalls dazu, etwa schon in einem Informationsbalken des Landesgesetzblattes einen Hinweis auf das umgesetzte EU-Recht anzuführen oder einen solchen als Bestandteil der „inneren Einrichtung“ des Landesgesetzblattes wie etwa der Nummerierung vorzusehen. Gerade im Licht der EuGH-

Judikatur, die die Grundsätze der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit der Umsetzung betont (vgl zB EuGH 30.5.1991, Rs C-361/88, Slg 1991, I-2567), erscheint es zweckmäßiger, den Umsetzungshinweis ausdrücklich im Text der Umsetzungsnorm zu verankern (vgl *Kleiser*, Die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht aus legislativer Sicht: Der Umsetzungshinweis, JRP 2001, 28; *Obenaus*, Gemeinschaftsrechtliche Anforderungen an die österreichische Legistik, JRP 1999, 111 [116]). Dies geschieht auch in der Praxis bei der Erlassung Salzburger Rechtsvorschriften. Eine entsprechende Bestimmung im Gesetz über das Landesgesetzblatt ist daher nicht erforderlich.

#### **4. Kosten:**

Das Landespressebüro erwartet sich eine jährliche Ersparnis von 60.000 Euro an Sachaufwand (Druckereikosten, Postgebühren), wenn das Landesgesetzblatt nicht mehr in Papierform erscheint, sondern nur elektronisch zum Abruf bereitgehalten wird. Für die anderen Gebietskörperschaften ist die Kundmachung der Rechtsvorschriften des Landes im Internet durch den Entfall der Notwendigkeit, das Landesgesetzblatt im Abonnement zu beziehen, ebenfalls mit Einsparungen verbunden.

Andererseits entsteht Mehraufwand in der Landesinformatik und im Legislativ- und Verfassungsdienst. Für die Erstellung der EDV-mäßigen Unterstützung wird mit Kosten von 24.000 € gerechnet, der laufende Aufwand wird auf 3.750 € geschätzt. Der Aufwand für die Dienstleistungen des Legislativ- und Verfassungsdienstes – Einbringen der einzelnen Kundmachungen ins System bis hin zur Freigabe – ist schwer bezifferbar und hängt in Summe vom jährlichen Umfang des Landesgesetzblattes ab.

Der Wegfall der automatischen Zustellung der Landesgesetzblätter macht es notwendig, die Kundmachung neuer Rechtsvorschriften im Internet zu prüfen. Der damit verbundene Zeitaufwand wird aber – vor allem durch das Angebot eines „Newsletter-Service“ per E-Mail (§ 4 Abs 3 LGBIG) – kaum höher sein als der bisher für die Durchsicht der Landesgesetzblätter zu veranschlagende Zeitaufwand.

Es wird nicht verkannt, dass bei einer intensiveren Beschäftigung mit einer Rechtsvorschrift das Bedürfnis bestehen wird, im Hinblick auf die damit verbundene Arbeitserleichterung einen Ausdruck herzustellen. Daher kann es bei den Benutzern mittelbar zu höheren Sachausgaben in Form von Druckkosten kommen. Da in der Praxis aber wohl schon bisher Rechtsvorschriften, die einem Akt beigelegt werden, trotz elektronischer Verfügbarkeit des Landesgesetzblattes vielfach in Papierform ausgedruckt wurden, werden die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen zu keinen wesentlichen Mehrausgaben führen.

## **5. Gender Mainstreaming:**

In diesem Bezug werden keine besonderen Auswirkungen des Vorhabens gesehen.

## **6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen das Vorhaben wurden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Die einen grundsätzlichen Punkt ansprechende Anregung des Bundeskanzleramtes, für ein Salzburger Rechtssystem eine eigene URL (Uniform Resource Locator) zu verwenden, auf die von der Seite des Landes Salzburg verwiesen werden kann, wird für das Gesetz nicht aufgegriffen. Der Zugang zum Landesgesetzblatt soll möglichst allgemein und einfach sein. Der allgemeine Zugang wird über die allgemeine Domain des Landes gewährleistet. Von der Homepage wird über einen Link das Landesgesetzblatt einfach aufgefunden. Außerdem wird ermöglicht werden, über die zusätzliche Angabe des „Ordnern“ LGBl direkt zum Landesgesetzblatt zu gelangen. Die Einbindung der Publikation der Landesvorschriften in das Rechtssystem des Bundes, angeregt vom Landespressebüro, steht als Alternative zur Publikation im Rahmen der Landeshomepage mangels einwandfreier bundesverfassungsrechtlicher Grundlagen nicht offen. Der Salzburger Gemeindeverband äußerte zum Serviceangebot des § 4 Abs 3 weitergehende Wünsche (gesetzlich garantierte Unentgeltlichkeit, Beifügung des entsprechenden Dokuments, leicht verständliche Kurzbeschreibung der enthaltenen Regelungen), welche jedoch im Hinblick auf den verbundenen Aufwand nicht aufgegriffen werden. Wohl aber wird zu § 5 Abs 1 festgehalten, dass die Rechtsvorschriften, die nach dieser Bestimmung im Wege einer Auflage kundgemacht werden sollen, den dazu verpflichteten Amtsstellen (zB Gemeinden) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind.

## **7. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art I:**

### **Zu Z 1 und 2:**

Durch Ersetzen des Wortes „Gesetz“ durch „Gesetzesbeschluss“ wird lediglich die Gesetzesprache präzisiert – solange die Kundmachung nicht erfolgt ist, liegt kein Gesetz vor – und vereinheitlicht (vgl Art 22 Abs 2, 24 Abs 1 L-VG, § 2 Abs 1 Z 1 LGBIG).

### **Zu Z 3:**

Das Erfordernis, die Landesverfassung zu ändern, ergibt sich daraus, dass an zwei Stellen des L-VG (Art 25, Art 27 Abs 3) vom „Herausgeben und Versenden“ eines Stückes des Landesgesetzblattes die Rede ist und daran der Beginn des zeitlichen Geltungsbereichs der kundgemachten Normen geknüpft wird. Da mit dieser Formulierung bei historischer Betrachtung auf

die gedruckte Papierform abgestellt wird, ist jeweils eine Änderung vorzunehmen. Aus dem Landes-Verfassungsgesetz wird auch die Vorgabe der inneren Gliederung des Landesgesetzblattes in Stücke eliminiert.

Im Art 25 Abs 1 wird die Ausdrucksweise „Die verbindende Kraft der Landesgesetze ... beginnt“ ohne inhaltliche Änderung durch die zeitgemäße, einfache Formulierung „die Landesgesetze treten in Kraft“, was den zeitlichen Beginn der Geltung der gesetzgeberischen Anordnung bedeutet, ersetzt. (Siehe dazu weiter § 9 LGBIG.) Der einleitende Vorbehalt bezieht sich auf Inkrafttreten und räumlichen Geltungsbereich.

Die Bezeichnung des Publikationsmediums als „Landesgesetzblatt“ muss – auch wenn sie isoliert betrachtet eine Papierversion nahe legt – aufrecht bleiben, da Art 97 Abs 1 B-VG nach wie vor ausdrücklich von einer Kundmachung der Landesgesetze im Landesgesetzblatt spricht.

Art 25 Abs 2 L-VG, wonach alle Verlautbarungen im Landesgesetzblatt, nicht nur Landesgesetze, allgemein zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können müssen, orientiert sich an Art 49 Abs 3 B-VG, der wiederum § 31 Abs 9 Z 1 und 2 ASVG zum Vorbild hat. Die allgemeine Zugänglichkeit bedeutet aber nicht, dass diese ununterbrochen gewährleistet sein muss; eine ununterbrochene Verbindung eines Verlautbarungsservers mit dem Internet wäre nämlich schon aus technischen Gründen nicht möglich. Allerdings werden die notwendigen Wartungspausen, die ohnehin meist während der Nacht vorkommen (etwa für das Einspielen neuer Programmversionen), insgesamt wesentlich kürzer sein als die Zeit der Nichtverfügbarkeit gedruckter Verlautbarungen infolge von Ladenschlusszeiten der Verkaufsstellen, Bibliotheksschließzeiten oder behördlichen Amtsstunden. Es muss aber gewährleistet sein, dass die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt lückenlos und ohne zeitliche Begrenzung ermittelt werden können, und zwar in der gleichen Form, wie die Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgt ist.

Die Kundmachung von Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt bedarf einer Reihe näherer Regelungen. Sie können einfachgesetzlich getroffen werden. Art 25 Abs 3 L-VG macht diesen Systemzusammenhang leicht erkennbar (vgl Art 13 Abs 4).

#### **Zu Z 4:**

Es ist zweckmäßig, dass auch Wiederverlautbarungen nach der Kundmachung im Landesgesetzblatt erst mit Verzögerung verbindlich werden. Damit können EDV-Programme rechtskonform angepasst werden.

## **Zu Art II:**

### **Zu § 1:**

Durch die Wortfolge „im Rahmen des Internetauftrittes des Landes“ kommt zum Ausdruck, dass die Kundmachung der Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt für das Land Salzburg auf elektronische Weise zu erfolgen hat. Zu diesem Zweck wird auf der Homepage des Landes ([www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)) ein Link „Landesgesetzblatt“ zu erstellen sein.

Innerhalb eines Jahrgangs ist jede Verlautbarung im Landesgesetzblatt wie bisher fortlaufend zu nummerieren. Eine Gliederung in Stücke ist nicht erforderlich, zumal künftig keine Zusammenfassung mehrerer Verlautbarungen in einem Stück erfolgen wird. Bei jeder Verlautbarung muss der Tag, an dem sie im Internet zur Abfrage freigegeben worden ist, als Tag der Kundmachung angegeben werden. Daran ist grundsätzlich das Inkrafttreten (Art 25 Abs 1 L-VG iVm § 9) geknüpft. Die Angabe der Internetadresse hat für die Kundmachung einer Rechtsvorschrift keine Bedeutung. (Der Hinweis scheint für den Benutzer auf, wenn er ohnedies schon im System ist und die kundgemachte Verlautbarung aufgefunden hat.) Sie dient dazu, um auf Ausdrucken auf die Kundmachung im Internet aufmerksam zu machen, aus der sich die allein authentische Fassung der Rechtsvorschrift ergibt.

Die Kundmachung auf elektronischem Weg steht einer zusätzlichen, daneben erfolgenden Publikation in anderen Medien (etwa auf Papier in Zeitungen) oder anderen Inter- bzw Intranetseiten nicht entgegen. Verbindlich ist aber lediglich die Kundmachung im „elektronischen“ Landesgesetzblatt unter der Adresse [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at).

Im Fall, der im Abs 4 beschrieben ist (zB längerfristiger Serverausfall, der eine rechtzeitige elektronische Publikation unmöglich macht), kann das Landesgesetzblatt wieder in Papierform herausgegeben werden. Die so kundgemachten Verlautbarungen sind aber im „elektronischen“ Landesgesetzblatt wiederzugeben, was in diesem Fall aber nichts dran ändert, dass die Norm so wie bereits kundgemacht bereits existent geworden ist.

### **Zu § 2:**

Die Änderungen in der Liste der im Landesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsakte stellen sich als legistische Überarbeitung bzw präzisierende Ergänzungen dar.

Die Änderung in der lit c bezieht sich auf die Kundmachung von Vereinbarungen nach Art 15a B-VG. Da Vereinbarungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden auf Basis des Art 1 Abs 1 des BVG über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (also Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt) keine Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG sind (nach Art 15a B VG könnten die Gemeinden nicht Vertragspartner sein), aber trotzdem im Landesgesetzblatt kundgemacht sind, sollen sinnvollerweise auch deren Änderungen oder Neuschaffung im Landesgesetzblatt kundgemacht werden.

Die Umformulierungen im Abs 1 lit d sollen klarstellen, was „Verwaltungsverordnungen“ sind. Im Abs 1 lit e bis k wird das Organ angeführt, von dem die jeweilige Rechtsvorschrift stammt. Bei der Wiederverlautbarung von Landesgesetzen (lit e) ist dies auf Grund der Anordnung im Art 27 Abs 1 L-VG die Landesregierung. Bei der Aufhebung von Landesgesetzen durch den Verfassungsgerichtshof oder bei dessen Ausspruch, dass ein Landesgesetz verfassungswidrig war (lit f), ergibt sich aus Art 140 Abs 5 B-VG die Zuständigkeit des Landeshauptmannes. Bei der Aufhebung von Verordnungen aus dem Vollzugsbereich des Landes durch den Verfassungsgerichtshof oder bei dessen Ausspruch, dass eine solche Verordnung gesetzwidrig war (lit i), ist nach der Bundesverfassung (Art 139 Abs 5 B-VG) das zuständige oberste Organ des Landes zur Kundmachung berufen. Dies ist, wie nunmehr im Gesetz klargelegt wird, die Landesregierung. (Daraus ergibt sich aber keine Verpflichtung zu einer kollegialen Beschlussfassung der Kundmachung; dies wäre nur dann der Fall, wenn schon im B-VG die Zuständigkeit nicht der „obersten Behörde“, sondern der Landesregierung zugewiesen wäre, vgl zB VfSlg 11.460/1987. Vielmehr hat, wenn die Geschäftsordnung der Landesregierung [wie derzeit] nichts anderes anordnet, das monokratisch zuständige Landesregierungsmitglied für die Landesregierung [und nicht das Einzelmitglied für sich selbst; vgl VfSlg 2851/1955, 3619/1959] die Kundmachung verfügen. Da es sich um eine unmittelbar auf dem B-VG beruhende Aufgabe handelt, die nicht in einem Materiengesetz enthalten ist, ist jenes Regierungsmitglied zuständig, dem „Verfassungsangelegenheiten“ nach der Geschäftsordnung zugeordnet sind; dieses verfügt für die Landesregierung – daher ist sie in lit i genannt – die Kundmachung.) Dasselbe gilt angesichts der Verweisung im Art 139a B-VG (auch) auf Art 139 Abs 5 B-VG in Bezug auf verfassungsgerichtliche Aussprüche in Verfahren zur Prüfung von Wiederverlautbarungen. Da in solchen Verfahren nicht das wiederverlautbarte Gesetz, sondern die Kundmachung der Wiederverlautbarung geprüft wird, erfolgt auch insoweit eine begriffliche Adaption. Lit g, in der irrigerweise bisher von einer Aufhebung eines Staatsvertrags durch den Verfassungsgerichtshof die Rede war und deshalb eine Änderung auf „Feststellung der Rechtswidrigkeit“ erfolgt, spricht von einer „Kundmachung des Landeshauptmannes bzw der Landesregierung“. Der Landeshauptmann ist zur Kundmachung berufen, wenn ein gesetzesändernder oder gesetzesergänzender Staatsvertrag betroffen ist (da Art 140a Abs 1 B-VG diesbezüglich auf Art 140 B-VG, somit auch auf dessen Abs 5 verweist), bzw die Landesregierung, wenn es sich um einen Staatsvertrag auf Verordnungsstufe handelt (Verweisung im Art 140a Abs 1 B-VG auf Art 139 B-VG: „oberste Behörde des Landes“, daher – wie zuvor gezeigt – Landesregierung). Die Kundmachung der vom Verfassungsgerichtshof in Verfahren nach Art 138a B-VG getroffenen Feststellung, dass keine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG vorliegt, ist verfassungsrechtlich nicht geboten, bleibt aber – wie bisher – vorgesehen. In diesem Fall soll der Landeshauptmann zur Kundmachung zuständig sein, da er nach Art 50 Abs 1 L-VG auch zum Abschluss von Vereinbarungen berufen ist.

In den lit f, g, i und j (betreffend VfGH-Verfahren nach Art 139, 139a, 140 und 140a, B-VG) wird zudem klargestellt, dass auch „sonstige“ Aussprüche des Gerichtshofes in solchen Verfahren – neben dem Ausspruch, dass die geprüfte Norm verfassungs- bzw gesetzwidrig war – in die Kundmachung aufzunehmen sind (zB Ausspruch nach Art 140 Abs 6 B-VG, dass durch das aufgehobene Gesetz aufgehobene oder derogierte Bestimmungen nicht wieder wirksam werden oder Ausspruch über eine Erstreckung der Anlassfallwirkung nach Art 139 Abs 6 bzw 140 Abs 7 B-VG).

### **Zu § 3:**

Abs 1 ordnet an, dass die Dokumente, die eine Verlautbarung im Landesgesetzblatt enthalten, ein Format haben müssen, das die so genannte Aufwärtskompatibilität gewährleistet (vgl § 8 Abs 1 Bundesgesetzblattgesetz – BGBIG, BGBl I Nr 100/2003), dh es muss sichergestellt werden, dass der Text des Dokuments ungeachtet der durch den technischen Fortschritt bedingten Weiterentwicklungen von Hard- und Software auch in Zukunft noch gelesen werden kann. Außerdem muss das Dokument mit einer elektronischen Signatur versehen werden, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht. Dadurch kann überprüft werden, ob ein bestimmtes Dokument mit dem zur Abfrage im Internet bereit gehaltenen Dokument übereinstimmt bzw ob in einem solchen Dokument nachträglich Änderungen vorgenommen worden sind.

Im Abs 2 wird ausdrücklich bestimmt, dass signierte Dokumente nicht mehr geändert und Dokumente, die zur Abfrage freigegeben worden sind, nicht mehr gelöscht werden dürfen. Dies gilt auch und gerade für den Fall, dass in der Verlautbarung enthaltene Kundmachungsfehler (§ 7 Z 1) durch Kundmachung berichtigt worden sind.

Mit Abs 3 werden bestimmte Vorkehrungen gegen einen möglichen Untergang sämtlicher Exemplare einer bestimmten Nummer des Landesgesetzblattes vorgeschrieben.

### **Zu § 4:**

Abs 1 führt auf einfachgesetzlicher Stufe Art 25 Abs 2 L-VG aus und hat – wie § 9 Abs 1 BGBIG – die Bestimmung des § 31 Abs 9 ASVG zum Vorbild.

Abs 2 gewährleistet, dass Personen, die keinen Zugang zum Internet haben oder denen der Zugang zu den im Internet kundgemachten Rechtsvorschriften schwer fällt – Voraussetzungen, die aber weder glaubhaft noch nachgewiesen werden müssen –, Ausdrucke von diesen Rechtsvorschriften erhalten. Es besteht danach für jede Person das Recht auf den Bezug von Ausdrucken der Verlautbarungen gegen angemessenes Entgelt, das nach kaufmännischen Grundsätzen festgelegt wird. Des gleichen ist sichergestellt, dass auch Ausdrucke oder Kopien von noch in Papierform kundgemachten Rechtsvorschriften bezogen werden können.

Abs 3 sieht im Sinn der Kundenorientierung von Landesgesetzgebung und -verwaltung als besonderen Service vor, dass interessierte Personen und Einrichtungen von Neuerscheinungen

im Landesgesetzblatt per E-Mail informiert werden. Dafür genügt es, wenn dem Amt der Landesregierung – auf welchem Weg auch immer – das Ersuchen mitgeteilt wird, die entsprechende Information zu erhalten. Diese soll dann per E-Mail – zu einer andersförmigen Übermittlung besteht keine Verpflichtung – der ersuchenden Person oder Einrichtung auf die Weise übermittelt werden, dass auf eine neue Verlautbarung des Landesgesetzblattes unter Angabe ihres Titels und der Kundmachungsnummer hingewiesen wird. So sind an der Entwicklung des Landesrechts interessierte Personen bzw Stellen stets am Laufenden über die Rechtsetzungstätigkeit des Landes, ohne dass für sie – wie bisher – ein Abonnement des auf Papier gedruckten Landesgesetzblattes erforderlich wäre, um auf neue Vorschriften aufmerksam zu werden.

#### **Zu § 5:**

Die Bestimmung über die Kundmachung durch Auflage soll unverändert erhalten bleiben, da gerade planliche Darstellungen auch in der elektronischen Version des Landesgesetzblattes oft nicht bzw nur mit unverhältnismäßigem Aufwand (ohne gleichzeitigen Verlust an Klarheit in ihrer normativen Aussage) verlautbart werden können.

#### **Zu § 6:**

Auch die Bestimmung über die Kundmachung bei außergewöhnlichen Verhältnissen soll unverändert erhalten bleiben.

#### **Zu § 7:**

Mit Erkenntnis vom 13.3.2003, G 368-371/02, V 81-84/02 hat der Verfassungsgerichtshof § 2a Abs 2 BGBIG 1996 idF BGBl I Nr 47/2001 als verfassungswidrig aufgehoben. Nach diesem Erkenntnis widerspricht es dem Rechtsstaatsprinzip, wenn mittels Druckfehlerberichtigung auch der materielle Inhalt einer Rechtsvorschrift geändert werden kann. Da der bisherige § 5 Abs 2 der aufgehobenen bundesrechtlichen Bestimmung exakt entspricht, ist von seiner Verfassungswidrigkeit auszugehen. Ferner dürfte auch der aktuell in Geltung stehende § 5 Abs 3 verfassungswidrig sein, da er eine „ex-nunc-Wirkung“ einer Druckfehlerberichtigung vorsieht, die aber nach dem Erkenntnis VfSlg 15.579/1999 gegen das demokratische Grundprinzip verstößt.

Es wird daher eine Neuregelung vorgeschlagen, die diese durch die Judikatur herausgearbeiteten verfassungsgerichtlichen Vorgaben berücksichtigt. Von „Druckfehler“ bzw „Drucklegung“ kann angesichts der Umstellung auf elektronische Publikation freilich nicht mehr gesprochen werden, sodass aus dem Begriff „Druckfehlerberichtigung“ der Begriff der „Berichtigung von Verlautbarungen“ wird. Jede Abweichung der Verlautbarung vom Original der in weiterer Folge kundgemachten Rechtsvorschrift soll unabhängig davon, ob die Abweichung beim „Ins-Internet-Stellen“, das der früheren Drucklegung entspricht, passiert ist, einer Berichtigung nach

§ 7 zugänglich sein, vorausgesetzt, dass der materielle Inhalt der Rechtsvorschrift dadurch keine Änderung erfährt. Ebenfalls berichtigungsfähig sollen – wie bisher – Verstöße gegen die innere Einrichtung des Landesgesetzblattes sein.

**Zu § 8:**

§ 8 entspricht dem bisherigen § 6.

**Zu § 9:**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7. Den übrigen Bestimmungen des Gesetzes folgend ist der Beginn der Verbindlichkeit der kundgemachten Rechtsvorschriften nicht an das Herausgeben und Versenden des sie enthaltenden Stückes des Landesgesetzblattes geknüpft. Maßgeblich wird künftig der Tag sein, an dem die Verlautbarung im Internet erstmals abrufbar ist. Nach Ablauf dieses Tages tritt sie grundsätzlich, dh soweit nicht Anderes bestimmt ist, in Kraft.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.